

G E B Ü H R E N S A T Z U N G

für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Sand a. Main

Die Gemeinde Sand a. Main erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) und von Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit der Übertragungsverordnung des Landkreises Haßberge vom 28.10.2011 in der jeweils gültigen Fassung folgende Gebührensatzung

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Sand a. Main erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberchtigte der an der Abfallentsorgung der Gemeinde angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber der Gebührenschuldner, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. Die Abfallsorgung der Gemeinde benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Gemeinde entsorgt.
- (3) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberchtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.
- (4) Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren für die von der Gemeinde organisierte Abfallentsorgung bestimmen sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehältnisse und der Zahl der Abfuhrn bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke.
- (2) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Art und Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm, soweit nicht die Kleinmengenregelung Anwendung findet. Ist auf einer Entsorgungseinrichtung keine Einrichtung zur gewichtsmäßigen Erfassung der Anlieferungen vorhanden, wird die Menge durch das Personal der Einrichtung geschätzt.
- (3) Bei Selbstanlieferung von unbelastetem Erdaushub bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kubikmetern.

- (4) Bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 1 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Art und Menge der Abfälle.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Gebühr für die von der Gemeinde organisierte Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem (§ 3 Abs. 1) beträgt monatlich für:

1. einen 60 Liter Restmüllbehälter bei 4-wöchiger Abfuhr, einschließlich Biomülltonne	10,50 €
2. einen 60 Liter Restmüllbehälter bei 2-wöchiger Abfuhr, einschließlich Biomülltonne	12,50 €
3. einen 60 Liter Restmüllbehälter bei 2-wöchiger Abfuhr, einschließlich Biomülltonne, der von Grundstücken gemeinschaftlich genutzt wird für den Gebührenschuldner	18,00 €
4. Grundstücke, die vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind (Sondertarif)	6,00 €
5. Die Gebührenschuld erhöht sich hier (Nr. 4) für jede zusätzliche Bio-tonne im Monat um	2,50 €

Für Grundstücke, die bereits mindestens einen 60 Liter Restmüllbehälter nutzen, können auf Antrag einen oder mehrere zusätzliche 60 Liter Restmüllbehälter zum halben Preis des 60 Liter Restmüllbehälters bei 2-wöchiger Abfuhr als laufende Gebühr ausgegeben werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) für Pflegefälle, bei Vorlage eines ärztlichen Attestes, für 1 Jahr (eine Verlängerung ist möglich).
- b) für die Entsorgung von Babywindeln bei einem Kleinkind unter 3 Jahren.

Die Bildung einer Müllgemeinschaft ist in diesen Härtefällen jedoch nicht mehr möglich.

- (2) Für die Verwendung von Mehrwegwindeln wird bei Vorlage der Rechnungen über die Anschaffung der Mehrwegwindeln ein einmaliger Zuschuss von 128,00 € gewährt.
- (3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken im Holsystem beträgt für jeden Restmüllsack (50 Liter Inhalt) 3,00 €.
- (4) Bei Selbstanlieferung von Rasen- und Grünschnitt beträgt die Gebühr pro 50 Liter 1,00 €.
- (5) Die Anlieferung von holzigen Gartenabfällen und Sträucherschnittgut zu den festgelegten Annahmeterminen ist gebührenfrei.
- (6) Als Beseitigungsgebühren für das Einsammeln und Entsorgen von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen werden die tatsächlichen entstandenen Kosten zuzüglich einer Gebühr von 2,00 € je Liter weiterverrechnet.

§ 5 Entstehen und Wegfall der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme der Müllabfuhrreinrichtungen entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die gemeindliche Müllabfuhr.
- (2) Der Anschluss beginnt mit dem Tag der Ausgabe der Müllgefäße an den Grundstückseigentümer. Der Anschluss endet mit dem Beginn des Tages, der an den Tag folgt, an dem der Grundstücks-eigentümer das letzte Müllgefäß an die Gemeinde zurückgegeben oder abgemeldet hat.
- (3) Wird ein Grundstück nach dem Ersten eines Monats angeschlossen oder ändert sich das Vo-lumen der Abfallbehältnisse und wird mind. eine Leerung der Abfallbehältnisse vorgenommen, so beginnt die Gebührenpflicht oder geänderte Gebührenpflicht mit dem Ersten des laufenden Mo-nats; andernfalls mit dem Ersten des nächsten Monats.
- (4) Endet der Anschluss nach dem ersten eines Monats und wurde im laufenden Monat keine Lee-rung der Abfallbehältnisse wahrgenommen, so endet die Gebührenpflicht mit dem Ablauf des Vormonats; andernfalls mit dem Ablauf des laufenden Monats.
- (5) Bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Ge-bührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch die Gemeinde.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 sind mit der jeweils auf das laufende Kalendervierteljahr entfal-lenden Gebühr fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids.
- (2) Bei der Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung, bei der Anlieferung von Erdaushub und bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Ab-fälle wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.1.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrich-tungen der Gemeinde Sand a. Main vom 8.3.2012 außer Kraft.

Sand a. Main, 12.11.2015

Ruß
1. Bürgermeister